



# Ordnungsreglement

## Der Einwohnergemeinde Obergerlafingen

---

### I Allgemeine Bestimmungen

#### § 1

##### **Geltungsbereich**

Das Ordnungsreglement dient der Aufrechterhaltung der öffentlichen Ruhe, Ordnung, Sicherheit und Sittlichkeit auf dem Gemeindegebiet der Einwohnergemeinde Obergerlafingen. Es ergänzt die Polizeigesetzgebung von Bund und Kanton.

Die in diesem Reglement verwendeten Funktions-, Berufs- und Personenbezeichnungen gelten für beide Geschlechter.

#### § 2

##### **Austausch von Daten**

Der Austausch von Daten zwischen kommunalen Amtsstellen und den Polizeiorganen ist soweit gestattet, als es für die Erledigung von deren Aufgaben erforderlich ist.

#### § 3

##### **Polizeiorgane**

Oberste Ortspolizeibehörde ist der Gemeinderat; dem Gemeindepräsidenten obliegt die Leitung des Ortspolizeiwesens.

#### § 4

##### **Anordnungen**

Jedermann ist verpflichtet, ortspolizeilichen Anordnungen nach diesem Reglement Folge zu leisten.

#### § 5

##### **Störung der ortspolizeilichen Tätigkeit**

Jede Störung der ortspolizeilichen Tätigkeit ist untersagt. Wer mit gemeindepolizeilichen Aufgaben Beauftragte bei der Ausübung ihrer Funktion behindert oder falsche Aussagen gegenüber diesem macht, macht sich strafbar.

## § 6

### **Niederlassung und Wohnsitz, Meldepflicht Dritter**

Wer in die Gemeinde zuzieht, um dauernden oder vorübergehenden Wohnsitz zu nehmen, hat sich innert 14 Tagen nach seiner Ankunft persönlich bei der Einwohnerkontrolle anzumelden und die erforderlichen Ausweisschriften über seine Heimat- und Zivilstandsverhältnisse abzugeben.

Vorbehalten bleiben die fremdenpolizeilichen Vorschriften von Bund und Kanton.

Wer seine Wohnung innerhalb der Gemeinde wechselt, hat dies der Einwohnerkontrolle innert 14 Tagen zu melden.

Wer aus der Gemeinde wegzieht, hat sich innert 14 Tagen bei der Einwohnerkontrolle unter Vorweisung der Niederlassungsbewilligung oder des Schriftenempfangscheins, bzw. des ausländischen Reisepasses und des Ausländerausweises, abzumelden.

Haushaltsvorstände, Vermieter oder Verpächter sind verpflichtet, jeden Einzug, der voraussichtlich länger als 3 Monate dauert, sowie jeden Auszug in ihrer Familie, bzw. ihrem Miet-/Pachtobjekt innert 14 Tagen der Einwohnerkontrolle zu melden.

Die Inhaber von Geschäften, Büros, Läden usw. in Obergerlafingen, auch wenn sie nicht in Obergerlafingen wohnen, sind verpflichtet, innert 14 Tagen die Art ihres Betriebes bei der Gemeindeverwaltung an- und abzumelden. Allfällige baurechtliche Verfahren haben vor der Inbetriebnahme der Lokalität rechtskräftig erledigt zu sein.

## **II Besondere Bestimmungen**

### **A Schutz der öffentlichen Sachen**

## § 7

### **Grundsatz, Gebühr für übermässige Inanspruchnahme, Pflanzenüberhang**

Es ist untersagt, öffentliche Sachen zu beschädigen oder zu verunreinigen sowie sie unbefugterweise oder entgegen ihrer Zweckbestimmung zu benutzen oder zu verändern.

Die über den Gemeingebrauch hinausgehende Benützung des öffentlichen Grundes ist bewilligungspflichtig und kann mit Gebühren belastet werden.

Die Grundeigentümer und Mieter sind verpflichtet, in den öffentlichen Strassenraum überhängende Pflanzen zurückzuschneiden. Gehwege sind bis zu einer Höhe von 2,5 m und der Fahrbahnrand bis zu einer Höhe von 4,2 m freizuhalten. Kandelaber, Verteilkabinen, Hydranten usw. sind jederzeit zugänglich zu halten. Verkehrssignale und dergleichen dürfen durch Pflanzen usw. nicht verdeckt werden. Nach erfolgloser

Aufforderung zum Rückschnitt erfolgt die Beseitigung der Pflanzen im Auftrag der Gemeinde auf Kosten des dafür verantwortlichen Grundeigentümers oder Mieters Art. 687 ZGB und Gemeindebaureglement § 6 Abs. 4).

## § 8

### **Visuelle Überwachung, Zweck, Verantwortlichkeit, Hinweis, Verhältnismässigkeit, Informationspflicht, Vernichtung, Bearbeitungsreglement**

Der Gemeinderat kann an öffentlichen und allgemein zugänglichen Orten und Gebäuden Anlagen zur visuellen Überwachung einsetzen.

Die visuelle Überwachung bezweckt die Verhinderung und Ahndung von strafbaren Handlungen und ist nur zulässig, soweit sie für diese Zwecke erforderlich ist und keine Anhaltspunkte bestehen, dass schutzwürdige Interessen Betroffener überwiegen.

Der Gemeinderat bestimmt eine geringe Anzahl Mitarbeitender der Gemeindeverwaltung mit der Auswertung, Vernichtung und Speicherung des Filmmaterials im Rahmen dieser Zwecke. Zugang zu den visuellen Anlagen hat ferner das technische Wartungspersonal für die Vornahme von Unterhalts- und Reparaturarbeiten.

Die visuelle Überwachung sowie die verantwortliche Stelle sind durch geeignete Massnahmen wie deutlich sichtbare Hinweistafeln erkennbar zu machen.

Die Verarbeitung oder Nutzung der erhobenen Daten ist zulässig, wenn es zum Erreichen der verfolgten Zwecke erforderlich ist und keine Anhaltspunkte bestehen, dass schutzwürdige Interessen Betroffener überwiegen.

Werden durch visuelle Überwachung erhobene Daten einer bestimmten Person zugeordnet, ist diese über eine Verarbeitung zu informieren, sobald der Zweck der Überwachung dies erlaubt.

Die erhobenen Daten sind umgehend nach Gebrauch, jedoch spätestens 96 Stunden ( nach der Aufzeichnung, zu vernichten oder zu überschreiben, sofern sie nicht zur Erfüllung der gesetzlichen Aufgaben unentbehrlich sind.

Für die konkret umzusetzenden Massnahmen der visuellen Überwachung erlässt der Gemeinderat ein Bearbeitungsreglement gemäss Checkliste des kantonalen Beauftragten für Information und Datenschutz.

Im Übrigen bleiben die Datenschutzbestimmungen des eidgenössischen Rechts und des kantonalen Informations- und Datenschutzgesetzes vorbehalten.

## § 9

### **Littering**

Wer öffentliche Strassen und Anlagen verschmutzt, darunter fallen insbesondere auch Abfälle und Spucken, hat diese umgehend zu reinigen und den ordentlichen Zustand wieder herzustellen.

## § 10

### **Lagerung von Waren**

Das Lagern von Waren, Brennmaterial usw. auf öffentlichem Grund ist untersagt.

In begründeten Fällen kann durch die Bauverwaltung eine Ausnahmegewilligung für höchstens drei Tage erteilt werden, welche im Interesse der Verkehrssicherheit mit Bedingungen und Auflagen verbunden sein kann.

## § 11

### **Camping / Fahrende**

Das freie Campieren auf öffentlichem Grund ist untersagt. Einrichtung und Betrieb von Campingplätzen bedürfen einer Bewilligung.

## § 12

### **Bettelei**

Auf öffentlichem Grund ist die Bettelei grundsätzlich verboten.

## § 13

### **Abstellen von Fahrzeugen**

Das wiederholte Abstellen an gleicher Stelle und das Dauerparkieren von motorisierten und nichtmotorisierten Fahrzeugen (Wohnwagen, Anhänger usw.) auf öffentlichem Grund bedürfen einer ortspolizeilichen Bewilligung.

Fahrzeuge, welche über keine vorschriftsgemässen Kontrollschilder verfügen, dürfen nur mit ortspolizeilicher Bewilligung auf öffentlichem Grund abgestellt werden.

## § 14

### **Wegschaffen von Fahrzeugen und Gegenständen**

Fahrzeuge und Gegenstände, die auf öffentlichem Grund abgestellt sind, können auf Anweisung der Gemeinde durch die Polizei weggeschafft werden, wenn sie öffentliche Arbeiten oder eine rechtmässige Benützung des öffentlichen Grundes behindern oder gefährden, sofern der Besitzer oder der Halter innert nützlicher Frist nicht erreicht werden kann oder die Anordnungen der Gemeindepolizei nicht befolgt werden.

Der Besitzer respektive der Halter haben die Kosten zu tragen, die durch die polizeilichen Massnahmen entstehen.

## § 15

### **Schneeräumung, Schnee und Eis auf Dächern**

Jeder Grundeigentümer und Mieter hat den vom Gehweg oder von der Strasse auf sein Areal gepflügten Schnee zu dulden. Dieser darf nicht auf die Strasse oder den Gehweg (ausgenommen Fahrbahnrand) zurückbefördert werden.

Für allfällige durch Strassenunterhalt, Schneeräumung und Glatteisbekämpfung entstandene Schäden an nicht ordnungsgemäss abgestellten Fahrzeugen (Strassenverkehrsrecht Art. 20 VRV, Abs. 2) wird nicht gehaftet, beziehungsweise werden die fehlbaren Fahrzeugbesitzer dafür haftbar.

Besteht die Gefahr, dass Schnee und Eis von Dächern auf öffentliche Strassen oder Wege herunterfallen könnten, so sind vom Hausbesitzer die zumutbaren Vorkehrungen zu treffen.

## **B Immissionsschutz**

## § 16

### **Sperrzeiten, Nachtruhe**

In Wohngebieten oder auf Wohngebiete einwirkend ist das Arbeiten mit lärmigen Geräten (z.B. Rasenmähen, Hämmern, Fräsen, Betrieb von Baumaschinen) und das Rangieren mit Lastwagen während der folgenden Sperrzeiten untersagt:

Montag - Samstag: 12.00 - 13.00 Uhr  
Montag - Samstag: 20.00 - 07.00 Uhr  
Samstag ab 19.00 Uhr bis Montag, 07.00 Uhr  
Sonntage/Feiertage: ganztags

Bezüglich der Definition von Feiertagen gelten die Vorschriften gemäss dem kantonalen Gesetz über die öffentlichen Ruhetage.

---

Von 22.00 Uhr bis 07.00 Uhr ist jeder übermässige Lärm, der die Nachtruhe der Anwohnerschaft stören könnte, verboten. Ausgenommen sind Kirchen- und Weidglocken, Kilbi, Fasnacht, Dorffeste u.ä., ferner Arbeiten zur notfallmässigen Schadensbehebung sowie - in begründeten Fällen - das landwirtschaftliche Gewerbe und Gärtnereibetriebe.

Der Gemeinderat kann Ausnahmen bewilligen.

Modellflug- und Modellfahrzeuge und dergleichen dürfen nur dort in Betrieb gesetzt werden, wo keine Störung und Gefährdung von Drittpersonen vorliegt.

## **§ 17**

### **Lautsprecher im Freien, Sky-Beamer**

Jegliche Verwendung von Lautsprechern und Tonverstärken im Freien ist nur mit Bewilligung des Gemeinderates zulässig.

Der privatrechtliche Immissionsschutz bleibt vorbehalten.

Der Einsatz von Skybeamern, Laser-Scheinwerfern oder ähnlich himmelwärts gerichteten Lichtquellen ist verboten.

## **§ 18**

### **Strassenmusik**

Die Darbietung von Strassenmusik auf öffentlichem oder öffentlich zugänglichem Grund ist verboten, kann aber auf Gesuch hin durch die Gemeindeverwaltung bewilligt werden.

## **§ 19**

### **Arbeiten an Fahrzeugen**

Unterhalts-, Reinigungs- und Reparaturarbeiten an Fahrzeugen sind auf öffentlichem Grund verboten. Ausgenommen von diesem Verbot sind Notreparaturen.

## **§ 20**

### **Jauche und Mist**

Das Ausbringen von Jauche oder Mist an Sonntagen und Feiertagen ist verboten.

## **C Schutz der öffentlichen Ordnung und Sicherheit**

### **§ 21**

#### **Unfug**

Die Beunruhigung, Belästigung oder gar Gefährdung der Bevölkerung durch Unfug ist verboten. Als Unfug gelten Handlungen, die andere Personen belästigen, erschrecken, in ihrer Ruhe stören oder in ihrer persönlichen Sicherheit gefährden und der kantonalen Strafnorm des StGB-Einführungsgesetzes entsprechen.

### **§ 22**

#### **Umzüge und Versammlungen**

Umzüge, Versammlungen und Demonstrationen auf öffentlichem Grund benötigen eine Bewilligung. Ausgenommen sind Chesslete und Fasnachtsumzüge sowie der Räbeliechtli-Umzug.

### **§ 23**

#### **Veranstaltungen**

Veranstaltungen oder Handlungen, die durch erhebliche Immissionen das Wohlbefinden der Bevölkerung stören, sind bewilligungspflichtig (z.B. Open-Air, Sportturniere, Motocross, Paintball, Modellfliegen, usw.).

### **§ 24**

#### **Fasnachtsordnung**

Die öffentlichen Fasnachtsveranstaltungen bleiben auf die Zeitdauer der Solothurner Fasnacht (Donnerstag bis und mit darauf folgendem Aschermittwoch) beschränkt. Weitere Veranstaltungen dieser Art sind ausserhalb dieses Zeitrahmens bewilligungspflichtig.

Auch Maskierte haben sich anständig aufzuführen. Das Werfen von festen und gesundheitsgefährdenden Gegenständen sowie das Verspritzen von flüssigen oder gelartigen Stoffen (ausgenommen Trinkwasser) sind verboten.

## § 25

### **Schiessen**

Auf öffentlichem Grund ist das Schiessen und Hantieren mit Schusswaffen jeglicher Art verboten. Die Benützung der von den Behörden bezeichneten Schiessplätze, die Jagdgesetzgebung sowie das Militärrecht bleiben vorbehalten.

Paintball-Spiele, -trainings und vergleichbare Veranstaltungen bedürfen einer Bewilligung des Gemeinderates.

## § 26

### **Feuerwerk, Feuern im Freien**

Das Abbrennen von Feuerwerk und Knallkörpern ist ohne besondere Bewilligung nur an Silvester/Neujahr, während der Fasnacht und am Tag der Bundesfeier sowie einen Tag vor der Bundesfeier unter Beachtung aller erforderlichen Sicherheitsvorkehrungen gestattet.

Das Abfeuern von Geschützen, Mörsern, Böllern, Petarden und dergleichen ist bewilligungspflichtig.

Der Gemeinderat kann bei extremer Trockenheit das Abbrennen von Feuerwerk und das offene Feuern auf dem Gemeindegebiet verbieten.

Allgemeine Bestimmungen zum Feuern im Freien richten sich nach dem Merkblatt des Amtes für Umwelt.

## § 27

### **Tierhaltung**

Tiere sind so zu halten, dass niemand belästigt wird und weder Menschen noch Tiere oder Sachen gefährdet werden oder zu Schaden kommen können. Der Gemeinderat kann geeignete Massnahmen verfügen. Der Ausbruch gefährlicher Tiere ist den Behörden umgehend zu melden.

Hundehalter haben dafür zu sorgen, dass der öffentliche und private Grund Dritter nicht durch ihre Tiere verunreinigt wird. Sie sind verpflichtet, den Kot einzusammeln und zweckmässig zu entsorgen. Die Vorschriften der Jagd- und Hundegesetzgebung bleiben vorbehalten.

Es ist verboten, Hunde unbeaufsichtigt zu lassen. Im Weiteren gilt die kantonale Hundegesetzgebung.

Pferdehalter haben dafür zu sorgen, dass der öffentliche und privat Grund Dritter nicht durch die Pferde verunreinigt wird. Sie sind verpflichtet, den Pferdemit einzu-

sammeln. Ebenso sind sie verpflichtet, allfällige Schäden an Stassen, Flur- und Waldwegen zu beheben.

## § 28

### **Reklamewesen**

Das Anschlagen von Produkten und Flugschriften auf öffentlichem Grund ist nur an den durch den Gemeinderat bezeichneten Stellen und mit dessen Bewilligung gestattet. Für Reklamen im baurechtlichen Sinn ist die Baubehörde, für Wahl- und Abstimmungsplakate die Baukommission zuständig.

## § 29

### **Verrichten der Notdurft**

Es ist untersagt, auf öffentlichem Grund oder an einem von der Öffentlichkeit einsehbaren Ort die Notdurft zu verrichten.

## § 30

### **Öffentliches Ärgernis**

Wer in der Öffentlichkeit durch ungebührliches Verhalten Ärgernis erregt, wird bestraft. Betrunkene, unter Drogeneinfluss stehende oder sonst wie in ihrer Urteilsfähigkeit eingeschränkte Personen können zur Vermeidung von Störungen oder zu ihrem eigenen Schutz nach Hause oder in Spitalpflege gebracht oder in polizeilichen Gewahrsam genommen werden. Diese Massnahmen erfordern eine ärztliche Anordnung, resp. müssen durch die Kantonspolizei vorgenommen werden.

## **III Bewilligungen, Strafen, Verfahren, Verwaltungszwang**

## § 31

### **Bewilligung**

Soweit nicht andere Organe gesetzlich zuständig oder dafür ermächtigt worden sind, werden die in diesem Reglement vorgeschriebenen Bewilligungen durch den Gemeinderat erteilt. Bewilligungen dürfen nur begründet verweigert werden. Sie können an Bedingungen geknüpft und mit Auflagen versehen werden.

Bewilligungen sind zu entziehen, wenn die Voraussetzungen für ihre Erteilung nicht mehr gegeben sind oder wenn Bedingungen und Auflagen nicht eingehalten werden.

## § 32

### **Busse**

Widerhandlungen gegen Vorschriften dieses Reglements werden im Rahmen der friedensrichterlichen Zuständigkeit bestraft. Die Bussgelder fallen der Einwohnergemeindekasse zu.

## § 33

### **Verwarnung**

In besonders leichten Fällen kann von der Ausfällung einer Busse abgesehen und eine Verwarnung ausgesprochen werden oder zu gemeinnütziger Arbeit verpflichtet werden.

## § 34

### **Bussenumwandlung**

An die Stelle schuldhaft unbezahlter und auf dem Betreibungsweg uneinbringlicher Bussen tritt die Ersatzfreiheitsstrafe (Art. 36 des Strafgesetzbuches).

## § 35

### **Juristische Personen**

Wurde die Übertretung durch eine juristische Person begangen, so sind die Personen strafbar, die für sie gehandelt haben oder hätten handeln sollen (Organhaftung). Für die Bezahlung der Busse haftet die juristische Person solidarisch.

## § 36

### **Kinder, Jugendliche**

Auf die von Kindern oder Jugendlichen begangenen und nach den Bestimmungen des eidgenössischen oder kantonalen Rechts mit Strafe bedrohten Handlungen findet das Jugendstrafrecht Anwendung.

## § 37

### **Jugendschutz**

Der Konsum von alkoholischen Getränken auf öffentlichem Grund ist für Jugendliche unter 16 Jahren generell verboten.

## § 38

### **Subsidiäres Recht**

Soweit dieses Reglement keine abweichenden Vorschriften enthält, gelten die allgemeinen Bestimmungen des Schweizerischen Strafgesetzbuches und der Strafprozessordnung.

## § 39

### **Strafverfügung**

Der Friedensrichter spricht Geldbussen durch Strafverfügung aus. Das Verfahren richtet sich nach § 138 der Strafprozessordnung des Kantons Solothurn.

Die Strafverfügung enthält:

- a) Personalien des Beschuldigen
- b) zur Last gelegter Tatbestand
- c) Höhe der Geldbusse und die Ersatzfreiheitsstrafe
- d) Verfahrenskosten
- e) Begründung mit angewendeten Strafbestimmungen
- f) Rechtsmittelbelehrung
- g) Datum und Unterschrift

## § 40

### **Unterlassene Baugesuche**

Werden bewilligungspflichtige Bauten ohne Baubewilligung erstellt, muss für die nachträgliche Baubewilligung die doppelte Baubewilligungsgebühr entrichtet werden.

**§ 41****Ordnungsbussen**

Das Ordnungsbussenverfahren bleibt vorbehalten.

**§ 42****Bussendepositum**

Von Beschuldigten kann gegen Quittung ein Bussendepositum entgegengenommen werden. Die Festsetzung der Busse durch Strafverfügung bleibt vorbehalten.

**§ 43****Verwaltungszwang**

Polizeiwidrige Zustände können auf Kosten des Fehlbaren beseitigt werden. Mit Ausnahme von dringenden Fällen ist den betroffenen Personen jedoch Gelegenheit zu geben, die Störung innert angemessener Frist selbst zu beseitigen.

**IV Schlussbestimmungen****§ 44****Inkrafttreten**

Dieses Reglement tritt am 1. Juli 2013 in Kraft, nach Annahme durch die Gemeindeversammlung vom 19. Juni 2013

Genehmigt durch den Gemeinderat am 8. Mai 2013

Genehmigt durch die Gemeindeversammlung am 19. Juni 2013

Einwohnergemeinde Obergerlafingen

Der Gemeindepräsident:



Beat Muralt

Der Gemeindeschreiber:



Ulrich Jäggi